VERORDNUNG (EG) Nr. 2855/2000 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 2000
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2559/2000 des Rates [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenene KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

(4) Es ist angezeigt festzulegen, dass vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates [4], weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2000

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[2] ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 1.
[3] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
[4] ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

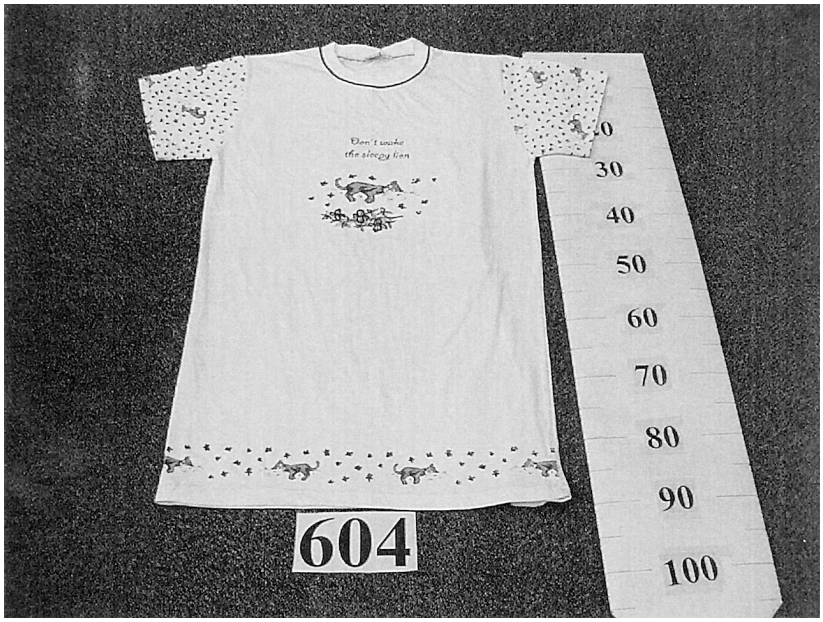
Warenbeschreibung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Toilettennecessaires, die von Fluggesellschaften an Fluggäste (während des Fluges oder an ihrem Zielort, falls das Gepäck nicht verfügbar ist), verteilt werden, bestehend aus einem rechteckigen Spinnstoffbeutel (etwa 25 × 16 × 12 cm), mit Innenfutter aus Kunststoff, u. a. die folgenden Waren in kleinen Mengen (für einen eingeschränkten Gebrauch) enthaltend:	4202 92 91	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der einschlägigen KN-Codes. Die Waren bilden weder eine Reisezusammenstellung zur Körperpflege der Position 9605 noch eine Warenzusammenstellung der Allgemeinen Vorschrift 3 b) (getrennte Einreihung der einzelnen Waren).
— 1 Flasche (40 ml) flüssige Seife	3401 20 90	
— 1 Flasche (40 ml) Körpermilch	3304 99 00	
— 1 Flasche (40 ml) Kölnisch Wasser	3303 00 90	
— 1 Einmalrasierer mit Rasiercreme und Aftershave, zusammen verpackt	9605 00 00	
— 1 Zahnbürste	9603 21 00	
— 1 Tube Zahnpasta	3306 10 00	
— 1 Schuhcreme	3405 10 00	
— 1 Nähgarnitur	9605 00 00	
— 3 Nagelfeilen aus Pappe	6805 20 00	
— 1 Kamm aus Kunststoff	9615 11 00	
— 10 Taschentücher aus Zellstoffwatte	4818 20 10	
— 1 Kleiderbürste	9603 90 91	
— 1 Schuhlöffel aus Kunststoff	3926 90 99	
— 1 Paar gewirkter Hüttenschuhe ohne Laufsohle (100 % Baumwolle)	6115 92 00	
— 1 Waschhandschuh aus Frottiergewebe oder ähnlichem Schlingengewebe (100 % Baumwolle)	6302 60 00	
— 1 gewirkter Schlafanzug (unisex), bestehend aus einem kurzärmeligen T-Shirt (50 % Polyester, 50 % Polyacryl) und einer kurzen Hose (100 % Polyacryl).	6109 90 30 6104 93 90	
2. Einfarbiges, leichtes, weites Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (100 % Baumwolle), gerade geschnitten, mit dekorativen Mustern und dem Aufdruck „Don't wake the sleepy lion“ bedruckt, bis zur Mitte der Oberschenkel reichend (Gesamtlänge: 90 cm). Es weist einen runden Halsausschnitt ohne Öffnung auf, der mit einem angenähten Wirkbündchen eingefasst ist, sowie kurze Ärmel, die ebenso wie der untere Rand gesäumt sind. (Kleid) (Siehe Fotografie Nr. 604) (*)	6104 42 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 9 zu Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6104 und 6104 42 00. Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu den KN-Codes 6104 41 00 bis 6104 49 00. Die Einreihung als Nachthemd ist ausgeschlossen, weil das gegenständliche Kleidungsstück nach seinen objektiven Merkmalen unterschiedslos im Bett oder an anderen Orten getragen werden kann und daher nicht dazu bestimmt ist, ausschließlich oder im Wesentlichen als Nachtkleidung getragen zu werden. Angesichts der Länge des Kleidungsstücks ist eine Einreihung unter KN-Code 6109 ausgeschlossen.

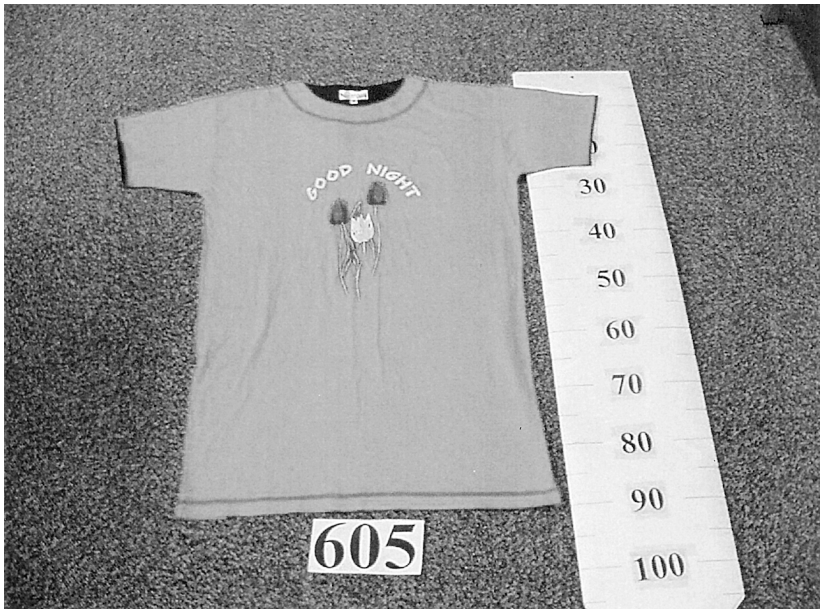
Warenbeschreibung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
3. Einfarbiges, leichtes, weites Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (100 % Baumwolle), gerade geschnitten, mit kurzen Ärmeln und vorne mit einem dekorativen Muster und der Aufschrift „Good Night“ bedruckt, bis zur Mitte der Oberschenkel reichend (Gesamtlänge: 90 cm) Es weist einen runden Halsausschnitt ohne Öffnung auf, uind im Rücken befindet sich ein andersfarbiger, halbkreisförmiger Einsatz. Der Rand der Ärmel ist mit einem Gewirkestreifen aus dem gleichen andersfarbigen Stoff eingefasst. Das Kleidungsstück weist Ziernähte am unteren Rand und am Halsausschnitt auf. (Kleid) (Siehe Fotografie Nr. 605) (*)	6104 42 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 9 zu Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6104 und 6104 42 00. Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu den KN-Codes 6104 41 00 bis 6104 49 00. Die Einreihung als Nachthemd ist ausgeschlossen, weil das gegenständliche Kleidungsstück nach seinen objektiven Merkmalen unterschiedslos im Bett oder an anderen Orten getragen werden kann und daher nicht dazu bestimmt ist, ausschließlich oder im Wesentlichen als Nachtkleidung getragen zu werden. Angesichts der Länge des Kleidungsstücks ist eine Einreihung unter KN-Code 6109 ausgeschlossen.
4. Gestreiftes, leichtes, weites Kleidunsstück für Kinder mit einer Körpergröße von mehr als 86 cm (Handelsgröße über 86) aus Gewirken oder Gestricken (60 % Baumwolle, 40 % Polyester), gerade geschnitten, vorne mit der Aufschrift „Sleep Wear“ und anderen dekorativen Mustern. Dieses Kleidungsstück reicht bis zu den Knien (Gesamtlänge: 82 cm) Es weist kurze Ärmel und einen runden Halsausschnitt auf, der mit einem Gewirkestreifen eingefasst ist und ist vorne mit einer teilweisen Öffnung mit Knopfverschluss rechts über links versehen. Der Halsausschnitt, die Ärmelenden und der untere Rand des Kleidungsstücks sind mit einem Gewirkestreifen eingefasst, der mit einem dekorativen Abschluss versehen ist. Der untere Rand des Kleidungsstücks ist abgerundet und weist seitlich etwa 10 cm lange Schlitze auf. (Kleid für Mädchen) (Siehe Fotografie Nr. 606) (*)	6104 42 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 2A zum Abschnitt XI, der Unterpositions-Anmerkung 2A zum Abschnitt XI, der Anmerkung 9 zu Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6104 und 6104 42 00 Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu den KN-Codes 6104 41 00 bis 6104 49 00. Die Einreihung als Nachthemd ist ausgeschlossen, weil das gegenständliche Kleidungsstück nach seinen objektiven Merkmalen unterschiedslos im Bett oder an anderen Orten getragen werden kann und daher nicht dazu bestimmt ist, ausschließlich oder im Wesentlichen als Nachtkleidung getragen zu werden. Angesichts der Länge des Kleidungsstücks ist eine Einreihung unter KN-Code 6109 ausgeschlossen.

Warenbeschreibung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
5. Warenzusammenstellung, bestehend aus drei Kleidungsstücken, in Aufmachung für den Einzelverkauf:		
a) einfarbiges gewebtes Kleidungsstück aus synthetischen Chemiefasern (100 % Polyamid), zur Bedeckung des Oberkörpers, bis zu den Hüften reichend (Gesamtlänge 67 cm), mit gewirktem Futter Das Kleidungsstück hat einen hochgeschlossenen Kragen mit Kordelzug und mit integrierter Kapuze und eine durchgehende Öffnung vorn mit Reißverschluss. Die Öffnung wird von einer Schutzpatte, die mit Druckknöpfen von links über rechts zu schließen ist, verdeckt. Das Kleidungsstück hat lange Ärmel mit elastischen Ärmelabschlüssen und Klettverschlüssen an den Ärmelenden. Es bestitzt einen elastischen unteren Rand. Es hat oberhalb der Taille zwei mit Reißverschlüssen schließbare Innentaschen und unterhalb der Taille zwei Außentaschen mit Schutzpatten, die durch Druckknöpfe zu schließen sind. An der Vorder- und Rückseite weist das Kleidungsstück Windschutzklappen auf, und in seinem Inneren befindet sich eine Vorrichtung für die Aufnahme eines Schwimmkörpers. (Anorak) (Siehe Fotografie Nr. 607 A) (*)	6201 93 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 13 zu Abschnitt XI, Anmerkung 3 b) zu Kapitel 62, Anmerkung 8 zu Kapitel 62 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6201 und 6201 93 00. Da diese Kleidungsstücke nicht von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sind, können sie nicht als „Kombination" im Sinne der Anmerkung 3 b) zu den Kapiteln 61 und 62 eingereiht werden. Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu den KN-Codes 6201 91 00 bis 6201 99 00.
b) Einfarbiges gewirktes Kleidungsstück aus Chemiefasern, zur Bedeckung des Oberkörpers, knapp über die Taille reichend (Gesamtlänge: 65 cm), vorn und an den Armen teilweise gefüttert Das Kleidungsstück hat einen hochgeschlossenen Kragen und vorn eine durchgehende Öffnung mit Reißverschluss, lange Ärmel mit elastischen Ärmelabschlüssen und einen Tunnelzug am unteren Rand. Ferner weist das Kleidungsstück in Höhe der Taille zwei eingesetzte Taschen auf, die mit Reißverschlüssen zu schließen sind, und ist aus einzelnen Teilen zusammengenäht. (Blouson) (Siehe Fotografie Nr. 607 B) (*)	6102 30 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 13 zu Abschnitt XI, Anmerkung 3 b) zu Kapitel 61, Anmerkung 9 zu Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6102, 6102 30 und 6102 30 90. Da diese Kleidungsstücke nicht von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sind, können sie nicht als „Kombination" im Sinne der Anmerkung 3 b) zu den Kapiteln 61 und 62 eingereiht werden. Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu Position 6102.

Warenbeschreibung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
c) Hose aus einfarbigem Gewebe aus synthetischen Chemiefasern (100 % Polyamid), die den Unterkörper bis zu den Knöcheln bedeckt, mit gewirktem Futter und zwei eingesetzten Taschen Sie weist vorn eine Reißverschlussöffnung mit Patte mit Druckknopfverschluss von links auf rechts auf. Das Kleidungsstück hat an beiden Seiten Reißverschlüsse, die über die gesamte Länge gehen und von einer Schutzpatte mit Klettverschluss verdeckt werden. An den Beinabschlüssen befindet sich ein Klettverschluss zum Raffen der Hose. (Hose) (Siehe Fotografie Nr. 607 C) (*)	6203 43 19	Einreihung gem‚äß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 13 zu Abschnitt XI, Anmerkungen 3 b) und 8 zu Kapitel 62 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6203, 6203 43 und 6203 43 19. Da diese Kleidungsstücke nicht von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sind, können sie nicht als „Kombination“ im Sinne der Anmerkung 3 b) zu den Kapiteln 61 und 62 eingereiht werden.

(*) Die Fotografien dienen lediglich der Illustration.


Don't wake
the sleepy lion
30
40
50
60
70
80
90
100
604


GOOD NIGHT
30
40
50
60
70
80
90
100
605


10
20
30
40
50
60
70
80
90
606


607 A


607 B


607 C